

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Andie Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit
die Eigenbetriebe
die Eigengesellschaften

Geschäftszeichen:

IV D 33 - P 6102-235/2020-23-3

IV B 15 - TTVL

Bearbeiter/in:

Frau Warsany/Herr Donoli

Zimmer: 1030/1110

Telefon: +49 30 9020 2097/3076

Telefax: +49 30 9020 28 2097/3076

IVD3@senfin.berlin.de

SENFINTarifrecht@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 29.04.2021

nachrichtlich:

an den Hauptpersonalrat
den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung
die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter des Landes Berlin
die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im höheren Dienst der Staatsanwaltschaft
den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin

Rundschreiben IV Nr. 37/2021

Arbeits- und dienstrechtliche Aspekte beim Umgang mit den Auswirkungen der anhaltenden SARS-CoV-2-Pandemie;

hier: Regelungen zur Freistellung für Kinderbetreuung

hier: Umsetzung § 45 Absatz 2a Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V)

Rundschreiben IV Nr. 94/2020 vom 27. November 2020

Rundschreiben IV Nr. 11/2021 vom 29. Januar 2021

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer Bestimmungen (GWB-Digitalisierungsgesetz) vom 18. Januar 2021 (BGBl. I



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

S. 2, Bundestag-Drucksache 19/25868 S. 96 ff.) erfolgte eine Ergänzung des § 45 SGB V zur Kinderbetreuung befristet für das Kalenderjahr 2021, die mit Rundschreiben IV Nr. 11/2021 für die Dienstkräfte des Landes Berlin umgesetzt bzw. bekanntgemacht worden ist. Mit diesem Rundschreiben werden die Ausführungen modifiziert. Sie berücksichtigen die jüngste Novellierung des § 45 SGB V. Mit dem Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802, BT-Drs. 19/28444) erfolgte für das Kalenderjahr 2021 eine weitere Erhöhung des Anspruchs auf Krankengeld („Kinderkrankentage“) wie folgt:

- Erhöhung des Anspruchs auf Krankengeld zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege – sog. „Kind-Krank-Tage“ oder „Kinderpflege-Krankengeld“ –
 - für ein Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
 - für ein Kind, das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, um weitere 10 auf insgesamt 30 Arbeitstage, für Alleinerziehende um weitere 20 auf insgesamt 60 Arbeitstage. Bei mehreren Kindern ist dies begrenzt auf insgesamt statt bisher 45 auf nunmehr 65 bzw. bei Alleinerziehenden auf insgesamt von bisher 90 auf nunmehr 130 Arbeitstage.
- Erweiterung der Tatbestandsvoraussetzungen für einen Anspruch auf Krankengeldzahlung:
unverändert (§ 45 Absatz 1 SGB V):
 - Erkrankung des Kindes und
 - Vorlage ärztliches Zeugnis über die Erkrankung des Kindes und die Notwendigkeit, dass das Kind der Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege bedarf und
 - eine andere im Haushalt lebende Person kann das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen.

neu (§ 45 Absatz 2a SGB V)

oder:

- Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen werden von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
 - vorübergehend geschlossen oder
 - deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, wird untersagt oder
- die zuständige Behörde ordnet aus Gründen des Infektionsschutzes
 - Schul- oder Betriebsferien an oder verlängert diese oder
 - hebt die Präsenzpflcht in einer Schule auf oder
 - schränkt den Zugang zum Kinderbetreuungsangebot ein oder
- das Kind besucht auf Grund einer behördlichen Empfehlung nicht die Einrichtung

und

- die Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderung, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- und Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzpflcht in einer Schule, die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder das Vorliegen einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen, ist der Krankenkasse auf geeignete Weise nachzuweisen; die Krankenkasse kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen und
- eine andere im Haushalt lebende Person kann das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen.

- Krankengeldbezug nach SGB V vs. Entschädigungsleistung nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 45 Absatz 2b SGB V):
Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld nach § 45 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 45 Absatz 2a Satz 3 SGB V ruht für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes.

Das im Übrigen inhaltlich unveränderte Bezugsrundschriften vom 29. Januar 2021 wird aufgehoben und durch dieses Rundschreiben ersetzt. Neuerungen werden in der vorliegenden Neufassung durch Randstriche kenntlich gemacht.

In der Drucksache des Deutschen Bundestages 19/25868 (GWB-Digitalisierungsgesetz) wird die Rechtsänderung folgendermaßen begründet:

„Durch die andauernde COVID-19-Pandemie und die in diesem Zusammenhang häufigere Inanspruchnahme des Kinderkrankengeldes kann die bestehende Regelung hinsichtlich des Leistungszeitraums nicht ausreichend sein. Mit der zeitlich auf das Jahr 2021 begrenzten Ausdehnung des Leistungszeitraums wird der Situation Rechnung getragen, dass die Betreuung, Beaufsichtigung oder Pflege eines erkrankten Kindes im Zusammenhang mit dem Infektionsgeschehen häufiger erforderlich sein kann.

Soweit die übrigen Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1 mit Ausnahme der Erkrankung des Kindes vorliegen, besteht der Anspruch auch in den Fällen, in denen eine Kinderbetreuung zu Hause erforderlich wird, weil die Schule, die Einrichtung zur Betreuung von Kindern (Kindertageseinrichtung, Horte, Kindertagespflegestelle) oder die Einrichtung für Menschen mit Behinderungen geschlossen ist bzw. für die Klasse oder Gruppe pandemiebedingt ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde oder die Präsenzplicht im Unterricht ausgesetzt ist bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht. Da es sich um Ansprüche nach Absatz 1 handelt, gelten die Absätze 3 und 5 entsprechend. Die Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzplicht in einer Schule, oder die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder die behördliche Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen, ist der Krankenkasse auf geeignete Weise nachzuweisen. Die Krankenkasse kann hierzu die Vorlage einer Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung oder der Schule verlangen.

Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob die geschuldete Arbeitsleistung nicht auch grundsätzlich im Homeoffice erbracht werden kann.

Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld nach dieser Regelung ruht für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes, so dass für denselben Zeitraum zusätzlich zum Bezug von Krankengeld nach Absatz 2a Satz 3 weder für das dem Kinderkrankengeldbezug zugrundeliegende Kind noch für ein anderes aus den in Absatz 2a genannten Gründen betreuungsbedürftiges Kind eine Entschädigungsleistung nach § 56 Absatz 1a Infektionsschutzgesetz beansprucht werden kann.“

In der Drucksache des Deutschen Bundestages 19/28444 (Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite) wird die Rechtsänderung folgendermaßen begründet:

„Durch die weiter andauernde COVID-19-Pandemie und die in diesem Zusammenhang häufigere Inanspruchnahme des Kinderkrankengeldes kann die bestehende Regelung hinsichtlich des Leistungszeitraums nicht ausreichend sein. Mit der auf das Jahr 2021 begrenzten weiteren zeitlichen Ausdehnung des Leistungszeitraums wird dieser Situation Rechnung getragen und gesetzlich versicherten Elternteilen ermöglicht, für weitere zehn zusätzliche Arbeitstage (weitere 20 zusätzliche Arbeitstage für Alleinerziehende) das Kinderkrankengeld in Anspruch zu nehmen. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob die geschuldete Arbeitsleistung nicht auch grundsätzlich im Homeoffice erbracht werden kann.“

Für **Tarifbeschäftigte** kommen die Regelungen zur Freistellung zur Kinderbetreuung unmittelbar nach § 45 Absatz 2 SGB V und, befristet bis zum 31. Dezember 2021, unmittelbar nach § 45 Absatz 2a und 2b SGB V in Betracht. Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Es bestehen zwei Möglichkeiten, wie mit der notwendigen Kinderbetreuung im Rahmen der COVID-19-Pandemie umgegangen werden kann. Sofern die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen, können Betreuende entweder nach dem § 56 IfSG oder nach dem § 45 SGB V Ansprüche geltend machen, wobei die Anspruchsberechtigten zwischen den beiden Möglichkeiten wählen können. Allerdings sind die Voraussetzungen für einen Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG nicht inhaltlich identisch mit dem nach § 45 SGB V. So kommt z.B. ein Anspruch nach § 45 SGB V auch in Betracht, wenn Homeoffice möglich ist (vgl. nachstehend). Zudem kommt ein Anspruch nach § 45 SGB V auch dann in Frage, wenn das Kind lediglich auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht. Ein Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- Der Anspruch nach § 45 SGB V besteht auch unabhängig davon, ob die geschuldete Arbeitsleistung nicht auch grundsätzlich im Homeoffice erbracht werden kann; es kann also trotz der Möglichkeit, die Arbeitsleistung in Homeoffice zu erbringen, der Anspruch auf unbezahlte Freistellung nach § 45 SGB V bestehen.
- Ist die/der Tarifbeschäftigte oder deren/dessen Kind nicht in der GKV versichert, besteht kein Freistellungsanspruch nach § 45 SGB V und es kommt nur ein Entschädigungsanspruch nach dem IfSG unter den dort geltenden Anspruchsvoraussetzungen in Betracht (vgl. Rundschreiben IV Nr. 33/2021).
- Für Fragen, die sich hinsichtlich der Anwendung des § 45 SGB V ergeben, sind die Krankenkassen zuständig.

Für **Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter** ist nach § 7 Absatz 1 Sonderurlaubsverordnung (SUrlVO) i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 4 lit. b) Ausführungsvorschriften über den Urlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter aus besonderen Anlässen (AV Sonderurlaubsverordnung – AV SUrlVO) Sonderurlaub aus persönlichen Gründen unter Fortzahlung der Dienstbezüge in den Fällen einer schweren Erkrankung eines oder mehrere Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr zu gewähren. Darüber hinaus kann nach § 7 Absatz 1 SUrlVO i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 4 lit. b) und Absatz 3 Satz 4 AV SUrlVO weiterer Sonderurlaub gewährt werden.

Die Umsetzung der Ergänzung von § 45 SGB V durch die Absätze 2a und 2b können nicht aus § 7 Absatz 1 SUrlVO i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 4 lit. b) und Absatz 3 Satz 4 AV SUrlVO hergeleitet werden. Die Wertungen werden daher systemgerecht übertragen.

Danach kommt für das Kalenderjahr 2021 aus § 7 Absatz 1 SUrlVO i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 4 lit. b) und Absatz 3 AV SUrlVO folgende Regelung zum Tragen:

Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter kann unter den nachstehenden Voraussetzungen aus persönlichen Anlässen

- für Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und
- für Kinder mit Behinderungen, die auf Hilfe angewiesen sind, unabhängig von deren Alter

Sonderurlaub nach § 7 Absatz 1 SUrlVO i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 4 lit. b) und Absatz 3 AV SUrlVO wie folgt gewährt werden:

- (1) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter mit regelmäßigen Dienst- bzw. Anwärterbezügen unterhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze gemäß § 6 Absatz 6 SGB V:

Sonderurlaub nach § 7 Absatz 1 SUrlVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 lit. b) und Absatz 3 Satz 4 AV SUrlVO kann abweichend von der zur Weiteranwendung empfohlenen Regelung der AV SUrlVO

- insgesamt bis zu 30 Arbeitstage für jedes Kind, höchstens für 65 Arbeitstage
- für Alleinerziehende längstens insgesamt bis zu 60 Arbeitstage für jedes Kind, höchstens für 130 Arbeitstage

gewährt werden.

Voraussetzungen

- Bei Erkrankung des Kindes:
 - Vorlage ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit zur Pflege, Beaufsichtigung oder Betreuung eines erkrankten Kindes, das noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat, und eine andere Person zur Pflege und Betreuung steht nicht zur Verfügung.
 - Vorlage ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit zur Pflege, Beaufsichtigung oder Betreuung eines erkrankten behinderten Kindes, eine andere Person steht zur Pflege und Betreuung nicht zur Verfügung und Vorlage eines amtlichen Nachweises der Behinderung und damit verbundene Hilfebedürftigkeit des Kindes.
- Bei Ausfall der Betreuung durch behördliche Anordnung/Empfehlung – ohne Erkrankung des Kindes:
 - Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen werden von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
 - vorübergehend geschlossen **oder**
 - deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, wird untersagt **oder**

- die zuständige Behörde ordnet aus Gründen des Infektionsschutzes
 - Schul- oder Betriebsferien an oder verlängert diese oder
 - hebt die Präsenzpflcht in einer Schule auf oder
 - schränkt den Zugang zum Kinderbetreuungsangebot ein oder
 - das Kind besucht auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht
- und
- Vorlage eines Nachweises
 - zur Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderung,
 - zum Betretungsverbot,
 - der Verlängerung der Schul- und Betriebsferien,
 - zur Aussetzung der Präsenzpflcht in einer Schule,
 - über die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder
 - über das Vorliegen einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen.

Die Dienststelle kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen

und

- eine andere im Haushalt lebende Person kann das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen.

Hinweise:

- Bereits bewilligte Beurlaubungen im Kalenderjahr 2021 nach § 7 Absatz 1 SURVO i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr.4 lit. b) und Absatz 3 Sätze 4 und 5 AV SURVO i. V. m. § 45 Absatz 1 SGB V sind auf die vorgenannten Beurlaubungen anzurechnen.
- Voraussetzung für die Bewilligung von Sonderurlaub ist nicht, dass die beamtete Dienstkraft ihre Dienstleistung auch im Homeoffice erbringen könnte.
- Einer Beurlaubung zum Zwecke der Kinderbetreuung in den Fällen des „Ausfalls der Betreuung durch behördliche Anordnung/Empfehlung – ohne Erkrankung des Kindes“ (s. o.) dürfen zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. So können ausnahmsweise entsprechende Anträge dann abgelehnt werden, wenn beamtete Dienstkräfte zum „Schlüssel-/Präsenzpersonal“ zählen oder anderenfalls die Funktionsfähigkeit relevanter Verwaltungsbereiche (u. a. Polizei, Feuerwehr, Strafvollzug usw.) auch unter Berücksichtigung organisatorischer Maßnahmen nicht mehr gewährleistet werden könnte und eine anderweitige Kinderbetreuung gewährleistet ist.
- Während der Zeit der Beurlaubung aufgrund der hier zugrundeliegenden Regelungen ruhen für beide Elternteile die Freistellungsmöglichkeiten aus dem Rundschreiben IV Nr. 33/2021. Beamteten Dienstkräften bleibt es aber überlassen zu wählen, welche Freistellung – aus dem Rundschreiben IV Nr. 33/2021 (Umsetzung des § 56 Absatz 1a und Absatz 2 Satz 4 IfSG) oder aus dem zu hier zugrundeliegenden Rundschreiben (Umsetzung des § 45 Absatz 2a und 2b SGB V) – sie in Anspruch nehmen wollen.
Zwischen beiden Anspruchsvoraussetzungen besteht kein Vorrang-Verhältnis, sondern nur ein Ausschluss-Verhältnis.
- Es können auch halbe Sonderurlaubstage gewährt werden. Ein halber Sonderurlaubstag entspricht der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit.

- (2) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter mit Dienst- oder Anwärterbezügen über der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 SGB V:

Aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung heraus habe ich keine Bedenken, wenn auch für diesen Personenkreis aus der im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie bestehenden Notwendigkeit der häufigeren Inanspruchnahme von Freistellungen zur Kinderbetreuung abweichend von § 7 Absatz 1 SUrlVO i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 4 lit. 4 b) AV SUrlVO unter den nachfolgenden Voraussetzungen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung in Höhe von zusätzlich 20 Arbeitstagen im Kalenderjahr 2021, Alleinerziehenden zusätzlicher Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung in Höhe zusätzlichen 40 Arbeitstagen im Kalenderjahr 2021 gewährt wird:

Voraussetzungen

- Bei Erkrankung des Kindes:
 - Vorlage ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit zur Pflege, Beaufsichtigung oder Betreuung eines erkrankten Kindes, das noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat, und eine andere Person zur Pflege und Betreuung steht nicht zur Verfügung.
 - Vorlage ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit zur Pflege, Beaufsichtigung oder Betreuung eines erkrankten behinderten Kindes, eine andere Person steht zur Pflege und Betreuung nicht zur Verfügung und Vorlage eines amtlichen Nachweises der Behinderung und damit verbundene Hilfebedürftigkeit des Kindes.
 - Bei Ausfall der Betreuung durch behördliche Anordnung/Empfehlung – ohne Erkrankung des Kindes:
 - Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen werden von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
 - vorübergehend geschlossen **oder**
 - deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, wird untersagt **oder**
 - die zuständige Behörde ordnet aus Gründen des Infektionsschutzes
 - Schul- oder Betriebsferien an oder verlängert diese **oder**
 - hebt die Präsenzpflcht in einer Schule auf **oder**
 - schränkt den Zugang zum Kinderbetreuungsangebot ein **oder**
 - das Kind besucht auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht
- und
- Vorlage eines Nachweises
 - zur Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderung,
 - zum Betretungsverbot,
 - der Verlängerung der Schul- und Betriebsferien,
 - zur Aussetzung der Präsenzpflcht in einer Schule,
 - über die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot **oder**
 - über das Vorliegen einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen.

Die Dienststelle kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung **oder** der Schule verlangen

und

- eine andere im Haushalt lebende Person kann das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen.

Hinweise:

- Bereits bewilligte Beurlaubungen im Kalenderjahr 2021 nach § 7 Absatz 1 SURIVO i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr.4 lit. b) AV SURIVO sind auf die vorgenannten Beurlaubungen anzurechnen.
- Voraussetzung für die Bewilligung von Sonderurlaub ist nicht, dass die beamtete Dienstkraft ihre Dienstleistung auch im Homeoffice erbringen könnte.
- Einer Beurlaubung zum Zwecke der Kinderbetreuung in den Fällen des „Ausfalls der Betreuung durch behördliche Anordnung/Empfehlung – ohne Erkrankung des Kindes“ (s. o.) dürfen zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. So können ausnahmsweise entsprechende Anträge dann abgelehnt werden, wenn beamtete Dienstkräfte zum „Schlüsselpersonal“ zählen oder anderenfalls die Funktionsfähigkeit relevanter Verwaltungsbereiche (u. a. Polizei, Feuerwehr, Strafvollzug usw.) auch unter Berücksichtigung organisatorischer Maßnahmen nicht mehr gewährleistet werden könnte und eine anderweitige Kinderbetreuung gewährleistet ist.
- Während der Zeit der Beurlaubung aufgrund der hier zugrundeliegenden Regelungen ruhen für beide Elternteile die Freistellungsmöglichkeiten aus dem Rundschreiben IV Nr. 33/2021. Beamteten Dienstkräften bleibt es aber überlassen zu wählen, welche Freistellung – aus dem Rundschreiben IV Nr. 33/2021 (Umsetzung des § 56 Absatz 1a und Absatz 2 Satz 4 IfSG) oder aus dem zu hier zugrundeliegenden Rundschreiben (Umsetzung des § 45 Absatz 2a und 2b SGB V) – sie in Anspruch nehmen wollen.
Zwischen beiden Anspruchsvoraussetzungen besteht kein Vorrang-Verhältnis, sondern nur ein Ausschluss-Verhältnis.
- Es können auch halbe Sonderurlaubstage gewährt werden. Ein halber Sonderurlaubstag entspricht der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit.

Abweichend von § 1 Absatz 3 Satz 2 AV SURIVO beträgt die Höchstgrenze für Beurlaubungen nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 AV SURIVO im Kalenderjahr 2021 insgesamt 25 Arbeitstage, für alleinerziehende Beamtinnen und Beamte sowie alleinerziehende Richterinnen und Richter insgesamt 45 Arbeitstage.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat zu den neuen Regelungen eine Fragen/Antworten-Liste eingerichtet, die unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/2021/1-quartal/anspruch-auf-kinderkrankengeld/faqs-kinderkrankengeld.html>) abrufbar ist. Weitere Hintergrundinformationen hat auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die unter <https://www.bmfsfj.de/kinderkrankentage> abrufbar sind, zusammengestellt.

Das Rundschreiben ist unter <https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/> abrufbar.

Im Auftrag
Jammer